

Satzung

361-Grad e.V.

§ 1

NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: Dreihunderteinundsechzig Grad e.V. (i. f. 361-Grad e.V.)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Offenburg.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12 des Kalenderjahres.

§ 2

ZWECK UND ZIEL

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kulturlebens, insbesondere die Förderung von Künsten jeglicher Art und damit verbunden die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein erstrebt ebenso die Durchführung von Angeboten (z.B. Fortbildungsangeboten mittels Workshops) und Kursen sowie die Kooperation mit anderen Einrichtungen, Institutionen und Behörden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
- 2.4 Weiterhin versteht sich die Arbeit des Vereins als Drehscheibe für Informationen und Kenntnisnahme vereinsfremder Veranstaltungen, um ggf. sich als Kooperationspartner anzubieten und ebenso dabei seine Vereinsziele verwirklicht zu sehen.

§ 3

SELBSTLOSIGKEIT – GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Inhaber von Vereinsämtern sind im Sinne des Vereinszweckes ehrenamtlich tätig.
Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 3.4 Der Verein behält sich vor, juristische Personen, die eigenverantwortlich und selbstständig kulturelle Initiativen entwickeln und realisieren, sowohl personell sowie durch Sachleistungen und ggf. finanziell im Sinne des § 2 der Satzung zu unterstützen.
Ihre konzeptionelle Ausrichtung hat nach entsprechender Überprüfung, ebenso wie 361-Grad, Gemeinnützigkeitsgrundlagen auszuweisen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne von § 2 unterstützt.
- 4.2 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich gemäß der Geschäftsordnung und der Vereinsziele zu engagieren.
Bei Teilnehmern eines Workshops bzw. eines Kurses oder Ähnlichem ist eine Mitgliedschaft nicht Voraussetzung.
- 4.3 Der Antrag auf Aufnahme ist mit dem zugehörigen Formular an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme von passiven und aktiven Mitgliedern entscheidet.
Bei minderjährigen Antragstellern ist der Antrag von einem der Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den minderjährigen Antragsteller.
- 4.4 Bei einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.5 Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Geschäftsjahresende möglich. Er kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- 4.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag länger als 12 Wochen nach Geschäftsjahresende im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die endgültig und mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5

BEITRÄGE

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung wird zu den Vorstellungen des Vorstandes grundsätzlich gehört.
- 5.2 Bei den Mitgliedsbeiträgen kann zwischen mehreren Beitragssätzen unterschieden werden. Diese Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.3 Bei vereinsfremden Veranstaltungen beabsichtigt der Verein mitzuwirken, d.h. mit anderen juristischen Personen zu kooperieren, um u.a. kostengünstige Voraussetzungen für seine aktiven Vereinsmitglieder zu erlangen.
- 5.4 Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung!

§ 6

ORGANE

- 6.1 Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung,
– der Vorstand.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (im Folgenden mit MV abgekürzt) ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 7.2 Eine außerordentliche MV ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Berufung schriftlich von 5% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ebenso kann auch der Vorstand jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- 7.3 Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch die/den erste/-n Vorsitzende/-n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/-n Vorsitzende/-n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.4 Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- 7.5 Die MV wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören noch ggf. hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Vereins sein dürfen.
- 7.6 Die MV entscheidet ferner insbesondere über:
– Die Zusammensetzung des Vorstandes,
– Satzungsänderungen,
– Auflösung des Vereins,
– Aufgaben des Vereins,
– den jährlichen Vereinshaushalt,
– Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
– Festsetzung der Beitragsätze,
– konzeptionelle Entwicklung der Vereinsarbeit,
– Bekanntgabe der Mitglieder der jeweiligen Beiräte.
- 7.7 Die satzungsmäßig einberufene MV ist als beschlussfähig anerkannt, wenn verbindlich eingetragene Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite MV mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Die MV fasst ihre Beschlüsse zunächst mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7.9 Bei Personenwahlen für den Vorstand, wird zunächst ebenso mit absoluter Mehrheit entschieden. Sollte keiner der Bewerber diese erreichen, wird zwischen den beiden meist gewählten Bewerbern nochmals ein Wahlgang durchgeführt, der die absolute Mehrheit erfordert. Bei Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang notwendig, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

VORSTAND

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer 3. Vorsitzenden einem/einer Kassensführer/-in, einem/einer Schriftführer/-in sowie zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind Mitglieder, die sich durch aktive Mitarbeit in den Verein einbringen. Der Vorstand wird von der MV auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein. Der 3. Vorsitzende hat keine geschäftliche Funktion. Er ist ggf. beratend für den geschäftsführenden Vorstand tätig.
- 8.3 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 8.4 Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
- 8.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.6 Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich durch die/den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.7 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- 8.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- 8.9 Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der/die 1. Vorsitzende/-r eine Zweitstimme.

§ 9

BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

- 9.1 Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind im Sinne eines Ergebnisses schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/-in zu unterzeichnen.

§ 10

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

- 10.1 Stellt ein Vereinsmitglied oder eine andere Person dem Verein persönliche Mittel bzw. seine Arbeitskraft zur Verfügung, kann er bei vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung orientiert sich an den marktüblichen Sätzen und wird vom Vorstand festgelegt. Er orientiert sich hierbei an den für den Verein selbstverständliche Regelungen, wie in den §§ 2 und 3 benannt.

§ 11

SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 11.1 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einladung zur MV muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- 11.2 Die Änderung des Vereinszwecks erfordert ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zur MV angekündigt werden.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Offenburger Bürgerstiftung St. Andreas, die die Mittel für ähnlich geartete Projekte, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verfolgen, zu verwenden hat.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)